

Corona-Vorsorgekonzept

für Veranstaltungen des NABU Leipzig

entsprechend §5 (1) der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 24. August 2021

Das Sächsische Kabinett hat am 24. August 2021 eine neue Corona-Schutz-Verordnung verabschiedet. Sie ist am 26. August 2021 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich 22. September 2021. Die neue Corona-Schutz-Verordnung stellt einen Paradigmenwechsel im Vergleich zu den bisherigen Corona-Schutz-Verordnungen der Staatsregierung dar: Die generelle Öffnung von Geschäften, Einrichtungen, Veranstaltungen u. a. ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes fortan unabhängig von der regionalen oder landesweiten 7-Tage-Inzidenz möglich. Ihre Inanspruchnahme wird aber ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 eingeschränkt. Verzeichnet ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt 35 oder mehr Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen, gilt die sogenannte 3G-Regel. Dann ist in vielen Bereichen ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis erforderlich.

Überschreitet der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35, besteht ab dem übernächsten Tag die Pflicht zur Kontakterfassung und Vorlage eines Genesenen-, Geimpften- oder negativen Testnachweises u. a. für die Teilnahme an Veranstaltungen und Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen in Innenräumen.

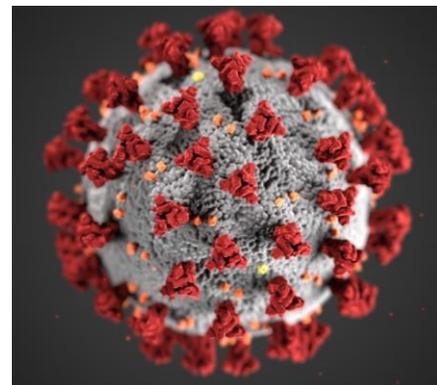
Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, ist es erforderlich, Kontakte zu beschränken und wichtige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen. Im Mittelpunkt steht die AHA-Formel – das heißt: Abstand halten, Hygiene beachten und einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen (OP-Maske oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil). Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen, ist auch das regelmäßige Lüften sehr wichtig. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen – eine App, die über Kontakte zu infizierten Personen informiert. Mit ihr können auch Kontakte zu anderen Personen erfasst werden (Corona-Tagebuch).

→ **Abstand halten**

Auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen achten – auch im öffentlichen Raum, beispielsweise auf dem Weg zur Arbeit, beim Einkaufen oder beim Spaziergang im Park.

→ **Hygiene beachten**

Hygieneregeln für richtiges Husten und Niesen sowie für gründliches Händewaschen beachten.



**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Regionalverband Leipzig e.V.**

Corinthstraße 14
04157 Leipzig
Telefon 0341 6884477
Telefax 0341 6884478
info@NABU-Leipzig.de
www.NABU-Leipzig.de

- Maske tragen
In bestimmten Situationen – vor allem, wenn es eng wird und ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen nicht sicher eingehalten werden kann – muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Teilweise sind dabei besondere amtliche Vorschriften zu beachten, beispielsweise im ÖPNV, in Schulgebäuden, öffentlichen Gebäuden usw.
- Regelmäßiges Lüften
In geschlossenen Innenräumen in regelmäßigen Abständen für einige Minuten lüften. Empfohlen wird, alle 20 Minuten 5 Minuten lang bei weitgeöffneten Fenstern zu lüften.
- Corona-Warn-App nutzen
Die App benachrichtigt, wenn man Begegnungen mit Personen hatte, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren, und empfiehlt wichtige Verhaltensregeln.
- Corona-Kontakttagebuch führen
Mit Hilfe des Corona-Kontakttagebuches kann man tägliche persönliche Begegnungen und die dabei beachteten Schutzmaßnahmen festhalten. Persönliche Aufzeichnungen im Kontakttagebuch können ggf. bei der Nachverfolgung einer Infektionskette durch das Gesundheitsamt helfen.

Um Übertragungsketten zu unterbrechen und die Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 in der Bevölkerung einzudämmen, gelten Regeln zur Kontaktbeschränkung. Die amtlichen Regelungen dazu (Bund, Länder, Kommunen) sind zu beachten.

Der Vorstand des NABU Leipzig hat bereits zum Beginn der Pandemie Corona-Vorsorgemaßnahmen formuliert, die im Wirkungsbereich des Vereins von allen (hauptamtlichen, ehrenamtlichen, freiwilligen etc.) Mitarbeitern sowie ggf. auch von betriebsfremden Personen und Gästen zu beachten sind. Diese Vorsorgemaßnahmen greifen die behördlichen Regelungen auf oder ergänzen diese, weitergehende aktuelle behördliche Vorgaben haben Vorrang. Das Corona-Schutzkonzept des NABU Leipzig wird nötigenfalls aktualisiert. Die aktuelle Fassung von August 2021 greift die behördlichen Regelungen auf und ersetzt das Corona-Schutzkonzept des NABU Leipzig vom Mai 2021. Daraus resultierend formuliert der NABU Leipzig für seine Veranstaltungen die nachfolgenden Regeln.

Corona-Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen des NABU Leipzig

- Die aktuell gültigen behördlichen Corona-Schutzmaßnahmen sind zu beachten (www.leipzig.de/coronavirus).
- Die „AHA-Regeln“ und die allgemeinen Hygiene-Maßnahmen, wie Sicherheitsabstand und Niesetikette sind zu beachten.
- Öffentliche Veranstaltungen finden gegenwärtig nur im Freien statt. In Innenräumen finden derzeit keine öffentlichen Veranstaltungen statt.
- Teilnehmer müssen entsprechend §3 SächsCoronaSchVO ihre Kontaktdaten angeben.
(Die zu erfassenden Kontaktdaten werden nur zum Zweck der Kontaktnachverfolgung verarbeitet und werden vier Wochen nach der Erhebung gelöscht. Eine Verarbeitung oder Weitergabe zu anderen Zwecken erfolgt nicht. Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Übrigen in unserer Datenschutzerklärung www.nabu-leipzig.de/j/privacy)
- Falls die Sieben-Tage-Inzidenz über dem Schwellenwert von 35 liegt, müssen sich Teilnehmer an Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen etc. vorab anmelden.
- Falls die Sieben-Tage-Inzidenz über dem Schwellenwert von 35 liegt, wird die Teilnehmerzahl bei Exkursionen („Naturführungen aller Art im Außenbereich“) auf maximal 30 begrenzt (Exkursionsleiter und eigenes Personal zählen mit). Aus anderen Gründen kann die Teilnehmerzahl bei NABU-Veranstaltungen jedoch weiter reduziert sein.
- Personen mit COVID-19-typischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt.
- Die gemeinsame Nutzung von Arbeitsmaterialien (z.B. Stifte), von Arbeitsgeräten (z.B. Sensen) oder weiterer Geräte (z.B. Fernglas, Batdetektor) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.
- Imbiss, Verpflegung o.Ä. werden bis auf weiteres nicht angeboten, Teilnehmer müssen sich bei Bedarf selbst verpflegen. Bei der Einnahme von Speisen und Getränken soll ein (doppelter) Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.
- Bei Demos, Kundgebungen, Mahnwachen usw. ist §12 SächsCoronaSchVO zu beachten. Darüberhinausgehend sind eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil) zu tragen und ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das gilt nicht bei Arbeitseinsätzen oder Veranstaltungen auf großen Freiflächen, bei denen ein Abstand von mehr als 3 Metern zueinander eingehalten werden kann. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind entsprechend §6(2) SächsCoronaSchVO von der Maskenpflicht befreit.